



Satzung

Musik- und Gesangverein

Ulm-Grimmelfingen e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Musik- und Gesangverein Ulm-Grimmelfingen e.V.“.
- 2) Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Grimmelfingen-Lindenhöhe.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. und im Chorverband Ulm e. V. Er dient ausschließlich der Förderung der Volksmusik, des Chorgesanges und der Förderung kultureller Zwecke. Darüber hinaus ist er jugendpflegerisch tätig.
- 2) Diesem Ziel dienen z.B.:
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) die Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
 - c) die Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) die Teilnahme an Musik- und Sängerfesten
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Bei Wegfall des bisherigen Zweckes gilt § 15 Absatz 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 3 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 2) Als Mitglieder können auf schriftlichen Antrag, der beim Vorstand einzureichen ist, alle Personen aufgenommen werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Von Minderjährigen wird die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten benötigt.

§ 4 Aufnahme

- 1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- 2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5 Kündigung und Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- 2) Die Kündigung ist 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- 3) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e. V. und des Chorverbandes Ulm e. V. schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
- 5) Aus dem aktiven Dienst kann ein Mitglied ebenfalls nur vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen empfangen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

§ 7 Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die sich um die Volksmusik, das Lied oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.

§ 8 Organe

- 1) Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 4) Über die Sitzungen der Organe sind vom Vorstand Verwaltung Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist von einem Vorsitzenden, vom Vorstand Verwaltung und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen und auf Antrag bei der nächsten Sitzung vorzulesen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt, wenn besondere Umstände keinen anderen Zeitpunkt erfordern. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Einberufung kann auch in digitaler Form, z.B. per E-Mail, erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an einen Vorsitzenden zu richten. Die Frist beginnt auf dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds versandt wurde.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung und/oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden.
- 2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1. Jedoch kann die Bekanntmachungsfrist nötigenfalls abgekürzt werden.
- 3) Ein*e Vorsitzende*r eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 2. die Entlastung des Vorstandes
 3. die Festsetzung des Mitgliedbeitrags
 4. die Wahl des Vorstandes (§ 10 1.), des Kassenprüfers/der Kassenprüferin und des Vereinsausschusses
 5. die Aufstellung und Änderung der Satzung
 6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 8. die Auflösung des Vereins
 9. den Ein- und Austritt aus dem Blasmusikerverband Baden-Württemberg e.V. und dem Chorverband Ulm e. V.
 10. Beschlussfassung über die Einführung einer Jugendordnung
 11. Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5) Wahlen werden, geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen gilt folgende Wahlordnung:
1. Wird nur ein Vorschlag eingereicht, kann durch **Handzeichen** gewählt werden.
 2. Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden. Ein*e Bewerber*in gilt als gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein*e Bewerber*in mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerber*innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
 3. Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden besteht. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Lauf der Wahl vorgeschlagen und nehmen sie diesen Vorschlag an, so scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus und werden durch ein anderes Mitglied ersetzt. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
 4. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 5. Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Mitgliederversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzung verletzt oder gegen Bewerber*innen mit unerlaubten Mitteln (Beleidigung, Verleumdung) agiert worden ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet sofort endgültig über diese Einsprüche, nachdem der/die Einsprechende seinen/ihren Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründet hat und der/die Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - **einem Team von mindestens zwei und maximal vier Vorsitzenden**
 - dem Vorstand Finanzen
 - dem Vorstand Verwaltung
 - dem Vorstand Chor
 - dem Vorstand Musikkapelle und

- dem Vereinsausschuss mit 8 Mitgliedern der sowohl beratende Funktion ausübt, als auch stimmberechtigt ist.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wählbar als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder, die volljährig sind. Wiederwahl ist zulässig.
 - 3) An den Sitzungen des Vorstandes **können** die Dirigent*innen und die Jugendleiter*innen mit beratender Funktion teilnehmen.
 - 4) Der Vorstand wird von einem/einer Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn diese von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung mit Begründung verlangt wird.
 - 5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
 - 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die interne Arbeitsweise des Vorstands regelt.
 - 8) Der Vorstand kann eine*n besonderen Vertreter*in nach § 30 BGB bestellen. Aufgabengebiet und Umfang seiner/ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 11 Die Vorsitzenden

- 1) Gesetzliche Vertreter*innen des Vereins im Sinne von § 26 des BGB sind die Vorsitzenden. Jede*r von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- 2) Die Vorsitzenden dürfen ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes nur solche Verpflichtungen eingehen, die den Betrag von 500,- € (in Worten: fünfhundert Euro) nicht übersteigen. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

§ 12 Geschäftsführung

- 1) Die laufenden Geschäfte werden von **den Vorsitzenden** und den Mitgliedern des Vorstandes erledigt. **Zuschriften sind an eine*n Vorsitzende*n** zu richten.
- 2) Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Den Vorsitzenden und den Mitgliedern des Vorstandes obliegen die ordnungsgemäße Aktenführung und Verwahrung aller angefallenen Schriftstücke. Sie sind zur raschen Erledigung des angefallenen Schriftwechsels verpflichtet.
- 3) Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet. Den Musiker*innen und Sänger*innen können auf Antrag ihre Barauslagen vergütet werden.

§ 13 Kassenführung

- 1) Die Kassenführung erledigt der Vorstand Finanzen. Er ist berechtigt,
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen
 - b) sämtliche die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
- 2) Der Vorstand Finanzen ist verpflichtet, auf Schluss jedes Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einen Kassenabschluss zu fertigen, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- 3) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*innen haben vor der Vorlage die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer*innen haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
- 4) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben der nächsten Jahre zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB.

§ 15 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 14 abgeändert werden.
- 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vereinsvermögen mit sämtlichen Akten der Ortschaft Grimmelfingen-Lindenhöhe zu übergeben mit der Bestimmung, es im Interesse eines künftigen, den Zweck des § 2 erfüllenden Vereins zu verwalten. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

§ 16 Datenschutzregelungen

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3) Den Funktions- und Amtsträger*innen in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen und angepasst werden.

Grimmelfingen-Lindenhöhe, April 2026

Unterschriften der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder
- siehe Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung